

Satzung des Sächsischen Pflegerates (SPR)

Präambel

Der Sächsische Pflegerat (SPR e.V.) als Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens ist Partner der Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheits- und Sozialwesen und vertritt im Rahmen seiner in § 2 festgelegten gemeinnützigen Ziele und Zwecke die Belange des Pflege- und Hebammenwesens im Freistaat Sachsen. Der Zusammenschluss koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsorganisationen, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert eine berufliche Selbstverwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet "Sächsischer Pflegerat e.V. (SPR)"
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere eine nachhaltige, qualitätsorientierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens

3. Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
a. Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht durch:

(1) Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege in allen Versorgungs- und Einsatzbereichen (z.B. Akut- und Langzeitversorgung, ambulant, teilstationär, stationär, sektorenübergreifend u.a.) und des Hebammenwesens für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung und zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften Gremien, Ausschüssen und durch die Bündelung von Kompetenzen im Kontext von Patienten- und Versorgungssicherheit, z.B. mit Patientenvertretern.

(2) Unentgeltliche Beratung der politischen Gremien, insbesondere auf Landesebene in allen Fragen im Kontext Gesundheit und Pflege sowie für beruflich Pflegende und die Bevölkerung.

(3) Unterstützung der Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen in allen relevanten Bereichen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, insbesondere auf Landesebene, beispielsweise durch Mitarbeit, Vertretung bzw. Mitgliedschaft in Gremien und Arbeitsgemeinschaften, Bündnissen, Verbänden - auch auf Bundesebene -, die insbesondere der Patientensicherheit und Versorgungssicherung dienen.

(4) Initiierung und Förderung von Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, beispielsweise durch Schulungen, unentgeltliche Beratung, Konzepterstellung.

(5) Förderung des Berufsnachwuchses und der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe, beispielsweise durch Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens, Mitarbeit in Gremien, die die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe im Sinne einer qualitätsorientierten Versorgung der Bevölkerung befördern und durch Vorstellung des Berufes in der Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene.

b. Der Satzungszweck Förderung und Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens wird verwirklicht durch Fachtagungen, Umfragen, Analysen, wissenschaftliche Untersuchungen/Gutachten, die zeitnah veröffentlicht werden. Hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen.

c. Der Satzungszweck Förderung der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Pflegewesen wird verwirklicht durch Förderung der Kompetenzen der Berufsangehörigen durch Konzeptionierung und Umsetzung von Bildungsangeboten, insbesondere durch Durchführung von Kursen, Schulungen (hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen) sowie die Herausgabe von Publikationen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens, welche mit Mitgliedern in Sachsen vertreten sind.

3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 2 nicht erfüllen, mit Mitgliedern in Sachsen vertreten sind und Ziel und Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Eine Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen ist möglich. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Annahme oder Ablehnung des Antrags werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf es nicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Ratsversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss der Ratsversammlung mit der Zustimmung aller restlichen ordentlichen Mitglieder
 - c) durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Ratsversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist vollständig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Ratsversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand

§ 8 Ratsversammlung

1. Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand gebildet. Jedes ordentliche Mitglied benennt bis zu drei ständige Delegierte sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Delegierten der Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Freistaat Sachsen haben. Für fördernde Mitglieder gilt dies entsprechend.
2. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Ratsversammlungen durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Die Ratsversammlungen können mit Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort oder als virtuelle Ratsversammlung ohne Präsenz durchgeführt werden. Über das Format der Veranstaltung entscheidet der Vorstand. Bei einer virtuellen Ratsversammlung ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Die Ratsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Anträge zur Ratsversammlung sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu stellen.
4. Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Als Gründe können nur solche anerkannt werden, die keinen Aufschub bis zur ordentlichen Ratsversammlung dulden.
5. Die Leitung der Ratsversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Über die Ratsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gegeben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme eines Mitglieds kann auch bei mehreren Delegierten nur einheitlich abgegeben werden. Stimmübertragungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
7. Aufgaben der Ratsversammlung sind u.a.:
 - a) Entscheidung über politische Positionen und Strategien des Vereins
 - b) Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Arbeit des Vereins

- c) Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- d) Entscheidung über Mandate im Auftrag des Vereins in Gremien auf Vorschlag des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands.
- f) Wahl eines Kassenprüfers
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- i) Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- j) Entlastung des Vorstands
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- m) Aufnahme und Ausschluss einer Mitgliedsorganisation.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl für vier Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Delegierten der Mitgliedsorganisationen und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bzw. dem Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die/der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter im Zusammenwirken.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden
6. Aufgaben des Vorstands:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
 - b) Führen der laufenden Geschäfte
 - c) Repräsentation des Vereins
 - d) Vorlage des Haushaltsberichtes und Haushaltsplans
 - e) Berufung von Beiräten und Beisitzern

6. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird ein Ersatzmitglied durch den verbleibenden Vorstand berufen. Diese Berufung muss durch die nächste ordentliche Ratsversammlung bestätigt werden. Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig zurück, muss eine außerordentliche Ratsversammlung mit Neuwahlen innerhalb von drei Monaten nach Rücktritt durchgeführt werden. Bis zu diesen Neuwahlen sind lediglich unaufschiebbare Amtsgeschäfte durch den zurückgetretenen Vorstand zu tätigen

8. An Mitglieder des Vorstands kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Ratsversammlung.

§ 10 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer oder Geschäftsleiter als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

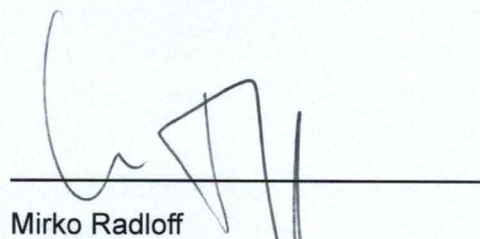
1. Der Kassenprüfer nach § 8, Abs. 7, Punkt f, prüft die Kassen- und Rechnungsführung jährlich. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassenprüfer hat der Ratsversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Auflösung des Vereins beantragen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Ratsversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung für die Auflösung, einzuberufen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft in Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Förderung der beruflichen Bildung zu verwenden hat.

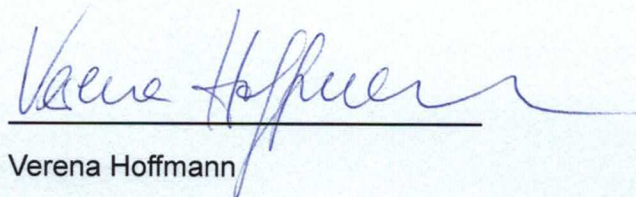
§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Soweit im Eintragungsverfahren von Seiten des zuständigen Vereinsregisters lediglich redaktionelle Änderungen verlangt werden, ist hierzu der gewählte Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.10.2025 in Dresden beschlossen.



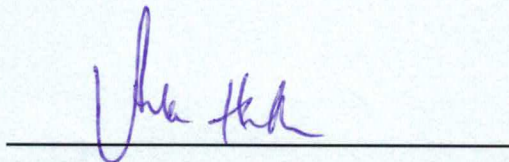
Mirko Radloff

Für den Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken
Deutschlands (VPU) e.V. als Gründungsmitglied



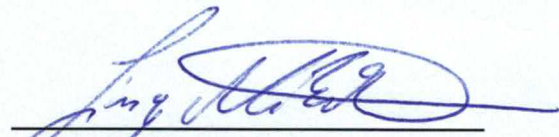
Verena Hoffmann

Für den Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD e.V.) als
Gründungsmitglied



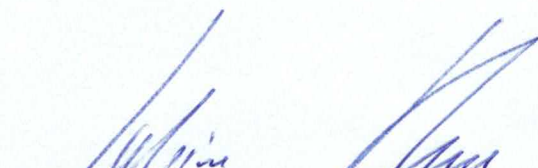
Anke Huth

Für die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V. als
Gründungsmitglied



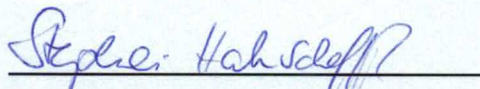
Lissy Nitsche-Neumann
Prof. TEWE

Für den Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) als Gründungsmitglied



Sabine Hesse

Für den Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) als Gründungsmitglied



Stephanie Hahn-Schaffarczyk

Für den Sächsischer Hebammenverband e. V. als Gründungsmitglied

Almuth Kühme

Almuth Kühme

Für den Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. (BLGS) als
Gründungsmitglied

J. Glück
Julia Glück

Dörte Hohlfeld

Dörte Hohlfeld

Für die Deutsche Gesellschaft für Endoskopiefachberufe e.V. (DEGEA) als
Gründungsmitglied

Robert Zappe

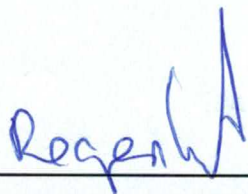
Robert Zappe

Für die Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. als Gründungsmitglied

M. Hoffmann

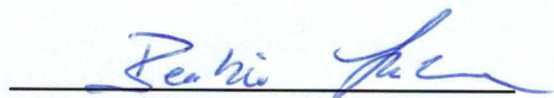
Marlene Hoffmann

Für die Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. als Gründungsmitglied



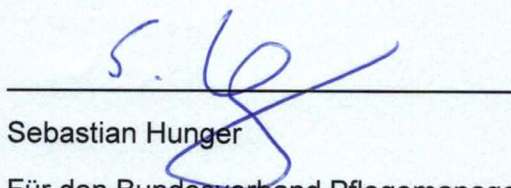
Clemens Regenbrecht

Für den Bundesverband Pflegemanagement e.V. als Gründungsmitglied



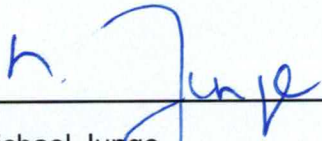
Beatrix Halama

Für den Bundesverband Pflegemanagement e.V. als Gründungsmitglied



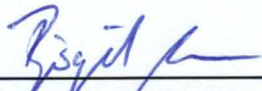
Sebastian Hunger

Für den Bundesverband Pflegemanagement e.V. als Gründungsmitglied



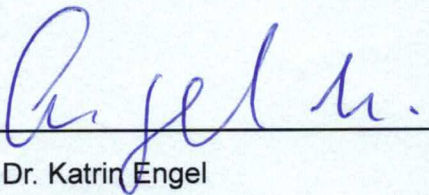
Michael Junge

Für den Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost e.V. als Gründungsmitglied



Birgit Wolthusen

Für den Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost e.V. als Gründungsmitglied



Prof. Dr. Katrin Engel

Für den Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost e.V. als Gründungsmitglied